G R E N Z Ä N D E R U N G S V E R T R A G

zwischen

der Stadt Riedstadt, Kreis Groß-Gerau, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Werner Amend, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt

und

der Gemeinde Stockstadt, Kreis Groß-Gerau, vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Raschel, Rheinstraße 34-36, 64589 Stockstadt am Rhein

wird folgendes vereinbart:

§ 1
Grenzänderung

Die beiden Gemeinden sind darüber einig, daß die im anliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Vertrages ist, rot umrandeten Grundstücke der

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Grundbuch	Eigentümer
Erfelden	24	224	20.769 m²	1796	Evangelische Kirchengemeinde Stockstadt
Erfelden	24	223	3.000 m²	2678	Thomas Zeißler, Mittelweg 29, Stockstadt
				2678	Elke Zeißler, Mittelweg 29, Stockstadt
Erfelden	24	222	1.552 m²	1201	Stadt Riedstadt (Weg)
Erfelden	24	178/1	5.509 m²	1201	Stadt Riedstadt (Weg - noch zu vermessende Teilfläche)

aus dem Gemeindegebiet Riedstadt-Erfelden ausgegliedert und in das Gemeindegebiet von Stockstadt am Rhein eingegliedert werden.

Auf die zustimmenden Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung von Riedstadt vom ... (Vorlage Nr. ...) und der Gemeindevertretung von Stockstadt am Rhein vom ... (Vorlage Nr. ...) wird Bezug genommen.

§ 2
Ausgleichszahlungen

Anläßlich der Ausgliederung und Eingliederung der in dem vorgenannten § 1 dieses Vertrages genannten Grundstücke wird von der Gemeinde Stockstadt am Rhein an die Stadt Riedstadt eine Entschädigung für die Übernahme der Wegeflächen in Höhe von 2,00 €/m² gezahlt. Die Vermessungskosten für die Zerlegung des Feldweges Flurstück Nr. 178/1 werden von der Gemeinde Stockstadt übernommen.

§ 3
Flächennutzung

Bei den aus- und eingegliederten Grundstücken handelt es sich ausschließlich um Acker- und Wegelfächen. Eine Änderung dieser Nutzungsart der ausgetauschten Grundstücke durch die übernehmenden Gemeinde Stockstadt am Rhein ist beabsichtigt. Sie möchte im Rahmen iher Planungshoheit einen Bebauungsplan zur Ausweisung eines Kleingartengeländes aufstellen.

§ 4
Geltung des neuen Ortsrechts

Für die einzugliedernden Grundstücke soll das gemeindliche Orts- bzw. Satzungsrecht der jeweils eingliedernden Gemeinde ab 01.01.2013 gelten. Das gilt insbesondere für das Recht der aufnehmenden Gemeinde, Steuern, Beiträge und öffentliche Abgaben für die eingegliederten Grundstücke von den jeweiligen Eigentümern zu erheben.

Auch die aus der gemeindlichen Gebietshoheit den eingliedernden Vertragsgemeinden erwachsenen Rechte und Pflichten sollen bezüglich der umgemarkten Grundstücke vom gleichen Zeitpunkt ab von der ausgliedernden auf die eingliedernde Gemeinde übergehen.

~~§ 5~~
~~Erschließungsfreiheit~~

~~Zwischen den Vertragsgemeinden besteht Einigkeit darüber, daß die Gemeinde ... für die in ihr Gemeindegebiet eingegliederten Flächen die Kosten der inneren und äußeren Erschließung getragen bzw. zu tragen hat.~~

~~Das gleiche gilt insbesondere für den Anschluß der Erholungsflächen an die öffentlichen Straßen im Bereich der Gemarkung ....~~

§ 6
Wirksamwerden des Vertrages

Der Vertrag wird mit Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde wirksam.

§ 7
Kosten

Die Kosten dieses Vertrages und seine Ausführung werden von den beiden Vertragsgemeinden je zur Hälfte getragen.

Riedstadt, den	Stockstadt am Rhein, den
_____	_____
(Werner Amend) Bürgermeister)	(Thomas Raschel) (Bürgermeiser)
_____	_____
(Erika Zettel) Erster Stadträtin)	() Erster Beigeordnete
(Dienstsiegel)	(Dienstsiegel)